

Abschrift des Schreibens des RP Kassel an Gemeindevorstand Schrecksbach vom 20.12.2002 mit Bemerkungen des Schreibens des Bundesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. vom 17.12.2001 und der Bürgerinitiative Wasserversorgung Holzburg.

Regierungspräsidium Kassel * 34112 Kassel

Abteilung Staatliches Umweltamt Kassel
Ihr Zeichen: B 815-00 he
Ihre Nachricht vom: 15.07.02
Mein Zeichen: 41.1/Ks – 4.21.01-E
Meine Nachricht v.: Besprechung am 18.12.2002

Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach
Alsfelder Straße 14

Auskunft erteilt: Herr Büff
Telefon: (0561) 106-3550
Telefax: (0561) 106-1661
E-Mail: K-E.Bueff@rpu-ks.hessen.de
Besuchsanschrift: Steinweg 6, Kassel

34637 Schrecksbach

Datum: 20.12.2002

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 WHG zur Grundwasserentnahme für Trink- und Brauchwasser aus der (den) Quelle(n) Holzburg, Flur 1, Flurstücke 55/1 und 56/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18.12.2002 hat Herr Bürgermeister Diehl im Rahmen einer Besprechung die Vorschläge der Bürgerinitiative zu einer Reduzierung des Untersuchungsumfangs vorgetragen.

Die von der BI erwähnte radiästhetische Untersuchung vom 15.10.2002 liegt mir nicht vor.

Offenbar handelt es sich um eine Untersuchung mit einer Wünschelrute. Nach telefonischer Auskunft von Frau Dr. Hemfler beim HLUG handelt es sich um eine Methode, die wissenschaftlich nicht anerkannt ist. Aus hydrogeologischer Sicht können solche Erkenntnisse nicht als gesicherte Grundlagendaten für die Bestimmung der Herkunft des Quellwassers herangezogen werden.

Bem. 1: Es wurde mit einer Wünschelrute (KR 65) und der Lecherantenne nach der Griffhängentechnik von Reinhard Schneider gearbeitet. Es ist sehr befremdlich, wenn hier mit unterschiedlichen Maßstäben gearbeitet wird. Der BI liegen Informationen vor, dass die GTZ (deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit, Eschborn), die in der Entwicklungshilfe tätig und anerkannt ist, in Ländern der dritten Welt Wasser mit dem Wünschelrutenverfahren erfolgreich findet und in Deutschland dieses Verfahren wissenschaftlich nicht anerkannt wird, obwohl die Radiästhesie an der Fachhochschule Münster gelehrt wird.

Zur Untersuchung der Altablagerungen:

Zunächst ist festzustellen, dass das Quellwasser **derzeit** keine Beeinflussung durch die Altablagerungen zeigt. Die Aussage, der RP nehme an, dass Sickerwasser im Quellwasser vorhanden sei, ist unzutreffend.

Dagegen wird von mir in den Altablagerungen weiterhin ein Gefahrenpotential für die Quelle gesehen, weil laut glaubhafter Aussagen auch Autowracks in den Altablagerungen liegen sollen. Solange nicht feststeht, dass Sickerwasser aus den Altablagerungen nicht in das Quellwasser gelangen kann, sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis nicht gegeben.

Bem.2: In jeder Altablagerung besteht ein gewisses Gefahrenpotential. Aber bei inaktiven Altablagerungen (z.B. Höllgraben) besteht ein geringeres Risiko als bei aktiven Altablagerungen (z.B. Breslauerstraße). Weiterhin verweisen wir auf unsere Bemerkung 2 zum Schreiben vom 11.11.2002. Wenn der Anschluss Holzburgs an die Wasserversorgung Schrecksbach erfolgen sollte, wird die BI darauf bestehen, dass vor dem Anschließen die Altablagerung Breslauer Straße mit dem gleichen Verfahren untersucht wird, wie die genannten Forderungen des RP bezüglich der Altablagerung Höllgraben. Dies sind wir allen Bürgern schuldig.

Zur Bestimmung der Grundwasserfließverhältnisse sind Bohrungen unerlässlich.

Bem. 3: Durch mehrere Bohrungen im Bereich der Altablagerungen könnte das Wasser der Altablagerung in tiefere Gesteinsschichten eindringen und so größere Gebiete verunreinigen. Zur Untersuchung des Einflusses der Altablagerung auf die Quelle Holzburg verweisen wir auf unseren Vorschlag der FCKW-Untersuchung im Schreiben v. 11.11.2002 unter Bem.2.

Wasseranalysen auf bestimmte Parameter zeigen immer nur Momentaufnahmen und bieten keine Gewähr dafür, dass Schadstoffe nicht künftig mobilisiert werden. Insofern ist eine FCKW-Untersuchungen nicht geeignet, Aussagen darüber zu machen, ob Sickerwasser aus der Deponie in das Quellwasser gelangen kann.

Bem. 4: Wenn sich das RP an seine eigenen Forderungen halten würde, müsste die Altablagerung Breslauer Straße in Schrecksbach permanent untersucht werden, um eine Gefahr für den Brunnen Schrecksbach auszuschließen.

Wenn die BI die FCKW-Untersuchung zur Altersbestimmung des Quellwassers vorschlagen möchte, so ist diese Methode zwar neben der Tritiummethode auch anerkannt. Aus der Altersbestimmung allein können aber keine Rückschlüsse gezogen werden, ob das Sickerwasser aus den Altablagerungen in den Grundwasserleiter, welche die Quelle speist, gelangen können.

Während die BI offenbar die Auffassung vertritt, dass aus der Tritiumanalyse nicht auf einen jüngeren Fremdwasseranteil von etwa 10 % geschlossen werden könne, ist sowohl das Fachbüro Dr. Kerth + Lampe Geo-Informetric GmbH, welches diese Untersuchung veranlasst hat, als auch das HLUG als Fachbehörde u.a. für hydrogeologische Belange gegenteiliger Auffassung.

Bem. 5: Über 60 Jahre ist bisher kein FCKW im Quellwasser nachgewiesen worden. Warum soll es heute eindringen, wobei die Altablagerung seit mehreren Jahrzehnten stillgelegt ist?

Die BI hat nie die FCKW-Untersuchung zur Altersbestimmung vorgeschlagen, obwohl dies möglich ist. Die BI will mit der FCKW-Untersuchung lediglich nachweisen, dass die Altablagerung keinen Einfluß auf die Quelle hat. Wenn das RP davon ausgeht, dass man durch eine FCKW-Untersuchung eine Altersbestimmung durchführen kann, so geht es selbst davon aus, dass sich kein Wasser aus der Altablagerung in der Quelle befindet. Denn wenn FCKW aus der Altablagerung in der Quelle wäre, so könnte man mit Hilfe der FCKW-Analyse keine Altersbestimmung mehr durchführen, da das FCKW aus der Altablagerung das FCKW aus der Atmosphäre überlagern würde.

Die BI hat nicht ausgeschlossen, dass der maximale Fremdwasseranteil 10 % betragen kann, sondern hat in der Bem. 2 zum Schreiben vom 11.11.2002 den Sachverhalt eindeutig klargestellt.

Selbst wenn aus der radiästhetischen Stellungnahme die Schlussfolgerung gezogen werden könnte, dass das Quellwasser aus einer Tiefe von 35 – 50 m kommt, sagt dieses noch nichts darüber aus, ob das Quellwasser mit Sickerwasser aus den Altablagerungen in Berührung kommen kann.

Im Übrigen folgt aus der Interpretation der Tritiumanalyse, dass die Quelle Wasser verschiedenen Alters enthält, was jedenfalls ein Indiz für verschiedene Zuflüsse ist.

Bem. 6: s. Bem. 1 zum Schreiben vom 11.11.2002

Die Schlussfolgerung in der Ergebnisniederschrift vom 30.12.1991 über eine Besprechung in der Gemeindeverwaltung Schrecksbach, wonach weitere Untersuchungen in der Altablagerung Höllgraben nicht für notwendig erachtet werden, ist ohne Berücksichtigung einer Trinkwassernutzung der Holzburgquelle und nicht im Zusammenhang mit einem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren erfolgt.

Zur Untersuchung der Bachverrohrung

Aus den Schilderungen der BI folgt, dass offenbar nach dem Brand der „Kippe“ schwarzes Wasser in den Bach gelangt ist. Mir liegen keine Wasseranalysen von Proben vor, die im Zusammenhang mit dem Brand der Altablagerung aus der Quelle entnommen wurden. Wenn entsprechende Untersuchungen damals nicht vorgenommen worden sein sollten, können Aussagen über die Beeinflussung der Quelle durch den Bach nicht getroffen werden. Liegen aber Untersuchungen vor – und zwar parallele Untersuchungen des durch Löschwasser verunreinigten Baches und auch der Quelle – bitte ich diese Analysen zur Auswertung vorzulegen.

Bem. 7: Durch diesen Sachverhalt ist eindeutig nachgewiesen, dass die Bachverrohrung und die Altablagerung selbst bei Unfällen (z.B. Brand mit Löschung) keinen negativen Einfluss auf die Quelle hat.

Laut Auskunft von Herrn Bürgermeister Diehl besteht die Bachverrohrung aus Betonfalzrohren. Eine Kamerauntersuchung der Bachverrohrung im Jahre 1991 habe ergeben, dass die Verrohrung schon damals Beschädigungen aufwies.

Die Auffassung der BI, eine Beeinflussung der Quelle durch das Bachwasser sei ausgeschlossen, wird angesichts der laut Aussage der Gemeinde beschädigten Verrohrung nicht geteilt.

Im Bereich des Pumpenhauses gelangt das Quellwasser an die Oberfläche. In der Nähe des Pumpenhauses verläuft aber auch die Bachverrohrung.

Bem. 8: Auf die Drainagewirkung der Bachverrohrung verweisen wir auf Bem. 5 des Schreibens vom 11.11.2002.

Im Bereich des Pumpenhauses gelangt nicht das Quellwasser der Holzburger Wassergewinnungsanlage an die Oberfläche, sondern das Wasser einer anderen Quelle. Dieses Wasser wird in einem Sammelschacht zusammengeführt und in den Bach abgeleitet.

Zur Wasserschutzgebietsausweisung

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass es sich bei dem Verfahren zur Schutzgebietsausweisung um ein eigenständiges Verfahren handelt.

Die Einleitung eines solchen Verfahrens zu einem Zeitpunkt, zu dem Bedenken bestehen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt und das Quellwasser künftig zur Trinkwasserversorgung genutzt werden kann, kommt nicht in Betracht.

Bem. 9: Hier stellt sich die Frage, warum wurde nicht bereits während der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes vorgenommen.

Zur alternativen Versorgung des Ortsteils Holzburg aus dem Brunnen Schrecksbach

Der Tiefbrunnen Schrecksbach wäre in der Lage, den Ortsteil Holzburg auch mit Wasser zu versorgen. Die Steigerung der Entnahmemenge würde dann immer noch unter der bewilligten Entnahmemenge liegen. Die Ablagerung Breslauerstraße wird nicht als Gefahr für den Tiefbrunnen Schrecksbach gesehen, da diese lediglich in der Schutzzone III B des Tiefbrunnens liegt.

Bem.9: Die Altablagerung liegt ca. 50 m neben der Wasserschutzzone II, die direkt an der Bebauungsgrenze verläuft. Auf die Gefahr durch die Altablagerung haben wir bereits unter Bem. 20 des Schreibens vom 11.11.2002 hingewiesen.

Die Überlegungen der BI auf eine Untersuchung der Grundwasserfließverhältnisse im Bereich der Altablagerungen durch kostenaufwendige Bohrungen zu verzichten, sind verständlich. Jedoch können mit den von der BI vorgeschlagenen Methoden keine sicheren Erkenntnisse gewonnen werden, welche es ausschließen, dass eine Beeinflussung der Quelle durch Sickerwasser aus den Altablagerungen möglich ist.

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes bin auch nicht bereit, auf Grundlage der vorliegenden Fakten eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erteilen und eine mögliche Beeinflussung des Quellwassers durch eine undichte Bachverrohrung oder durch Sickerwasser aus dem Bereich der Altablagerungen in Kauf zu nehmen.

Bem. 10: Bisher haben keine Fakten eine mögliche Beeinflussung des Quellwassers durch eine undichte Bachverrohrung oder durch Sickerwasser aus dem Bereich der Altablagerungen eine Gefährdung ergeben.

Ihre Stellungnahme, ob die Antragsunterlagen entsprechend meiner Verfügung vom 11.11.02 nun erarbeitet und zügig vorgelegt werden, erbitte ich bis zum 20.01.2003.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Büff)

Schlussbemerkung der BI: Die BI weist darauf hin, dass bei einem Anschluss Holzburgs an den Brunnen Schrecksbach in einem heißen Sommer die Gefahr besteht, dass beide Ortsteile nicht ausreichend mit Trinkwasser versorgt werden können.